



Pflegeversicherung: Leistungen ab 2022	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Sachleistungen durch ambulante Pflege § 36	keine	724 €	1.363 €	1.693 €	2.095 €
Pflegegeld § 37	keine	316 €	545 €	728 €	901 €
Beratungsbesuche § 37.3	freiwillig 2 x pro Jahr	2 x pro Jahr		4 x pro Jahr	
Wohngruppenzuschlag § 38a	214 €	214 €			
Verhinderungspflege § 39	keine	1.612 € pro Jahr plus maximal 806 € aus dem nicht genutzten Kurzzeitpflegebudget, d.h. bis zu 2.418 € pro Jahr			
Kurzzeitpflege § 42	keine	1.774 € pro Jahr Ergänzend hierzu kann das vorhandene Restbudget der Verhinderungspflege vollständig (maximal 100% = 1.612 €) für die Aufstockung des Kurzzeitpflege-Budgets genutzt werden. Der Anspruch erhöht sich dann auf bis zu 3.386 €.			
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	40 €	40 €			
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	einmalig bis zu 4.000 €	einmalig bis zu 4.000 €			
Entlastungsbetrag § 45b	125 €	125 €			
Tagespflege	keine	724 €	1.363 €	1.693 €	2.095 €
Vollstationäre Pflege § 43	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
		Um die finanzielle Belastung der pflegebedürftigen Menschen abzumildern, wird für die Pflegegrade 2 bis 5 ab 01.01.2022 ein Leistungszuschlag zu den Pflege- und Ausbildungskosten gewährt und der Eigenanteil an den Pflege- und Ausbildungskosten schrittweise verringert. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen werden nach wie vor nicht bezuschusst.			